

spezifische, antisoziale Wesen der strafbaren Handlung wird durch die Einheit ihrer Eigenschaften bestimmt: die Gesellschaftswidrigkeit bei Vergehen und die Gesellschaftsgefährlichkeit bei Verbrechen, die moralisch-politische Verwerflichkeit, die Strafrechtswidrigkeit und die Strafbarkeit bzw. strafrechtliche Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege.

Wichtigste materielle Eigenschaft der Vergehen und Verbrechen ist ihre soziale Charakterisierung. Die Mehrzahl der die Kriminalität bestimmenden Straftaten sind nicht gefährlich für die sozialistische Gesellschaft, einzelne ihrer Verhältnisse und die Interessen und Rechte ihrer Bürger. Diese Handlungen werden als Vergehen gekennzeichnet, deren materielle Eigenschaft die Gesellschaftswidrigkeit ist. Von der Mehrzahl der weniger schweren Straftaten wurden die schweren Delikte deutlich abgehoben und unter dem Begriff „Verbrechen“ zusammengefaßt, deren antisoziale Spezifik die Gesellschaftsgefährlichkeit ist.

Die *Gesellschaftswidrigkeit* bzw. *Gesellschaftsgefährlichkeit* ist die bestimmende, materielle Eigenschaft der Straftat und wird durch die Schwere des Widerspruchs der strafbaren Handlung zu den objektiven gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten und Erfordernissen bestimmt. Mit der Unterscheidung zwischen Gesellschaftswidrigkeit und Gesellschaftsgefährlichkeit wird bereits eine Orientierung auf die Differenzierung der Straftaten gegeben.

Die *moralisch-politische Verwerflichkeit* ist ebenfalls eine materielle, von der gesetzlichen Strafbarkeitserklärung unabhängige Eigenschaft der Straftat, weil diese mit den moralischen Prinzipien, Verhaltensweisen und sozialistischen Anschauungen der Werktätigen unvereinbar ist.

Mit der fortschreitenden sozialistischen Entwicklung und dem Erstarren der gesellschaftlichen Kräfte gewinnt diese Eigenschaft erheblich an Bedeutung. Sie stellt eine selbständige Eigenschaft dar und ist nicht lediglich ein Anhängsel der Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit, als welches sie in der Vergangenheit vielfach betrachtet wurde. Gegenüber früheren Entwicklungsetappen wird eine Straftat umfassender, konkreter und unmittelbarer durch die Gesellschaft moralisch-politisch verurteilt. Durch ihre Mitwirkung an der sozialistischen Rechtspflege in den zahlreichen neuen Formen nehmen die Werktätigen über die allgemeine moralische Mißbilligung und Verurteilung des Verhaltens des Täters hinaus aktiven Einfluß auf die Einschätzung von Straftaten und bringen dadurch deren Verurteilung in konkreter, mit ihrer aktiven Mitwirkung verbundener Form zum Ausdruck. Dieses moralisch-politische Urteil der Werktätigen entwickelt sich zugleich immer stärker zu einem ins Gewicht fallenden Faktor bei der gerichtlichen Entscheidung über die anzuwendenden Straf- und Erziehungsmaßnahmen. So ist die Auffassung eines Kollektivs und seiner Vertreter ein wesentliches Moment für den Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitszug⁶. In den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege entscheiden die Werktätigen selbst unmittelbar über die Erziehungsmaßnahmen.

Die *Strafrechtswidrigkeit* bringt den Grundsatz der Gesetzlichkeit der Bestrafung zum Ausdruck, der das Strafrecht der DDR beherrscht. Eine Handlung ist nur dann eine Straftat, wenn sie vor ihrer Begehung gesetzlich zur Straftat erklärt worden ist. Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit begründen allein keine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Die sozialistische Gesetzlichkeit erfordert einen Straftatbestand und die

strenge Bindung an ihn. Die Straftat ist deshalb nicht nur Verletzung sozialer Anforderungen, sondern immer auch Verletzung strafrechtlicher Normen. Die im gesetzlichen Tatbestand beschriebenen Merkmale hinsichtlich der Folgen, Begehungsweise, Umstände der Tat usw., aber auch hinsichtlich der Schuld, Zurechnungsfähigkeit und sonstigen Umstände in der Persönlichkeit des Täters bestimmen ihrem Wesen nach die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit der betreffenden Handlung.

Die Eigenschaft der *Strafbarkeit* bzw. *Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege* ist eng mit der Strafrechtswidrigkeit verknüpft. Die gesellschaftliche Entwicklung und die von ihr bestimmte Praxis der sozialistischen Rechtspflege erfordern eine kritische Überprüfung des Zusammenhangs zwischen Straftat und Strafe, der bei Vergehen ein anderer als bei Verbrechen ist, bei denen eine Freiheitsstrafe notwendig wird.

Der Entwurf differenziert den Begriff der Straftat nicht nur hinsichtlich der bestimmenden, materiellen Eigenschaft, sondern auch hinsichtlich der Formen der Verantwortlichkeit. Er geht von der Tatsache aus, daß sich im System der Strafen und Erziehungsmaßnahmen ein bedeutender Prozeß der Differenzierung vollzogen hat. Für die einzelnen Gruppen von Straftaten haben sich charakteristische Formen der Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit herausgebildet. Diese Differenzierung bringt der Entwurf zum Ausdruck, indem er bei der Charakterisierung der einzelnen Arten von Straftaten auch die für sie anzuwendenden Straf- und Erziehungsmaßnahmen nennt. Auch auf diese Weise soll das Charakteristische der Hauptgruppen der Kriminalität und ihrer Bekämpfung herausgearbeitet und sollen undifferenzierte, abstrakte Formeln wie „bestraft“, „strafbare Handlung“ oder „für strafbar erklärt“ beseitigt werden. In typischen Fällen wird deshalb auch die Verantwortlichkeit vor gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen im Tatbestand genannt.

Zum Begriff der Vergehen nach § 1 Abs. 2 StGB-Entwurf

Die Vergehen machen etwa neun Zehntel der in der DDR begangenen Straftaten aus. Sie sind Ausdruck von Widersprüchen, die das Ergebnis des Zusammenwirkens mannigfaltigster Überreste und Einflüsse der kapitalistischen Vergangenheit auf den verschiedensten Gebieten sind. In ihnen kommen in den vielfältigsten Formen und in verschiedenstem Ausmaße Einflüsse des imperialistischen Systems und seiner Demoralisierungs- und Zersetzungserscheinungen zum Ausdruck. Durch diese werden Rudimente des Alten im Bewußtsein und im Verhalten der Menschen ständig genährt und immer wieder belebt. Die Überwindung der den Vergehen zugrunde liegenden nichtantagonistischen Entwicklungswidersprüche wird dadurch erheblich kompliziert⁷. Die Vergehen sind charakterisiert durch die spezifische Art, in der sich die zugrunde liegenden Widersprüche äußern.

Der StGB-Entwurf definiert die Vergehen als vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, welche die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen (§ 1 Abs. 2). Sie sind nicht einfach ein Rechts- oder Disziplinverstoß, da sie bestimmte Schäden für die Gesellschaft oder einzelne Bürger hervorrufen oder bestimmte Gefahrenzustände herbeiführen. Notwendige Voraussetzung eines Vergehens ist also die Verursachung eines Schadens oder eines Gefahrenzustandes. Der Charakter der Handlung

⁷ Vgl. hierzu auch Buchholz / Hartmann / Lekschas, Sozialistische Kriminologie — Versuch einer theoretischen Grundlegung, Berlin 1966, S. 165 ff., insbes. 186 f.

⁶ vgl. den Beitrag von Dahn in diesem Heft.